Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)	
Name des Vereins, Anschrift des Vereins, PLZ und Ort	

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden			
Adresse des Spenders			
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Aufwendungen	
123,45 €	— Einhundertdreiundzwangig —	31.10.2011	
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.			
5 x weiße Farbe, Einzelpreis 40,99 Euro, neu & original verpackt			
 □ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. □ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. □ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. □ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor. □ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)			
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Nr. 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung), Nr. 5 (Förderung von Kunst und Kultur), Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volksund Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) und Nr. 13 (Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens) des §52 AO verwendet wird.			

Hinweis:

Ortname, den 12. März 2014

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 E StG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Max Mustermann

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Ger Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).